

Stiftungen zwischen Altruismus und Vermögensnachfolgeplanung

Von **Rudolf Herfurth**
und **Dr. Thomas Dehesselles**
KPMG Treuhand & Goerdeler, Frankfurt

Stiftungen sind in Deutschland in jüngerer Zeit verstärkt Gegenstand der Diskussion. Eine vermeintliche oder wirkliche Attraktivität wird dabei aus geänderten steuerlichen Rahmenbedingungen hergeleitet. Damit einher gehen erschwerte steuerliche Bedingungen für die österreichische Privatstiftung und/oder Sorgen um die Zukunftsfähigkeit liechtensteinerischer Stiftungen. Nachfolgend soll versucht werden, die private Stiftung deutschen Rechts in ihrer zivilrechtlichen Vielfalt und steuerrechtlichen Begünstigung zu skizzieren.

Im deutschen Recht ist grundsätzlich zwischen sogenannten selbständigen Stiftungen, die eine eigene Rechtspersönlichkeit haben und damit selbst im Rechtsverkehr auftreten und handeln können, und sogenannten unselbständigen Stiftungen, die eine Vermögensmasse in der Hand eines Treuhänders sind, zu unterscheiden.



Rudolf Herfurth

Selbständige Stiftungen erlangen ihre Rechtsfähigkeit durch staatliche Genehmigung und unterliegen laufender staatlicher Aufsicht. Innerhalb der selbständigen Stiftungen ist zwischen Stiftungen, die definierten Personenkreisen zugute kommen – zumeist sogenannte Familienstiftungen – und Stiftungen, deren Erträge der Allgemeinheit zugute kommen – zumeist gemeinnützige Stiftungen – zu unterscheiden. Stiftungen, die im Interesse einer oder mehrerer Familien oder eines oder mehrerer Unternehmen errichtet werden, begegnen zunehmend einer eher restriktiven Genehmigungspraxis und sollen in einigen Bundesländern gar nicht mehr genehmigt werden. Gründer von Familienstiftungen weichen deshalb mitunter in genehmigungsfreundliche Bundesländer aus.

Gemeinnützige Stiftungen sind altruistisch und aufgrund der im folgenden auszuführenden gemeinnützigen Mittelbindungen verpflichtet, ihre Erträge zugunsten der Allgemeinheit zu verwenden.

Unselbständige Stiftungen sind für beide genannten Zielsetzungen denkbar und ähneln in ihrer Struktur einer verselbständigten Vermögensmasse (Fonds). Sie unterliegen keiner staatlichen Aufsicht, so dass es bei der Gründung solcher Körperschaften sinnvoll ist, in der Satzung ein Kontroll- und Aufsichtsorgan vorzusehen.

Die Familienstiftung

Familienstiftungen werden bei Errichtung im Rahmen der Erbschafts- und Schenkungssteuer grundsätzlich nicht begünstigt. Dazu kommt, dass Familienstiftungen alle 30 Jahre mit einer Erbersatzsteuer belegt werden, die den ansonsten bei Vermögensübergang durch Erbschaft anfallenden Steueranteil «ausgleichen» soll. Die Steuerpflicht erstreckt sich dann auf das gesamte zum Stichtag vorhandene Vermögen. Bei dieser Erbersatzbesteue-



Dr. Thomas Dehesselles

rung wird fingiert, dass das Stiftungsvermögen auf zwei Kinder übergeht. Es kommt deshalb ein doppelter Kinderfreibetrag (€ 400'000) zum Ansatz. Darüber hinaus ist ohne Rücksicht auf den Kreis der Berechtigten die günstigste Steuerklasse I auf die Hälfte des steuerpflichtigen Stiftungsvermögens anzuwenden.

Die Familienstiftung genießt allerdings insoweit ein Steuerprivileg, als bei der Besteuerung ihrer Errichtung die Verwandtschaftsverhältnisse zwischen Stifter und Berechtigten berücksichtigt werden, wohingegen bei der Errichtung einer «normalen» Stiftung die ungünstigste Steuerklasse III Anwendung findet. Für die Steuerklasse ist dabei das Verwandtschaftsverhältnis der nach der Stiftungsurkunde entferntesten Berechtigten zum Erblasser zugrunde zu legen. Zu beachten ist auch, dass dieses Steuerklassenprivileg für Familienstiftungen nur bei der Errichtung, nicht aber bei späteren Zustiftungen zum Stiftungsvermögen, gilt. Letztere unterfallen der Steuerklasse III.

Für die Begünstigten gilt das Halbeinkünfteverfahren, wonach die Hälfte

der Bezüge mit dem persönlichen Steuersatz des Empfängers einer Besteuerung unterworfen ist. Kapitalertragsteuer fällt darüber hinaus nicht an, da mit der Körperschaftsteuer die Kapitalertragsteuer als abgegolten gilt.

Die gemeinnützige Stiftung

Sowohl die Vermögensausstattung einer gemeinnützigen Stiftung als auch laufende Zuwendungen sind grundsätzlich ertragsteuerfrei. Im Rahmen der Errichtung können die Abzugsmöglichkeiten nach EStG bzw. KStG und den damit korrespondierenden gewerbsteuerlichen Vorschriften im Rahmen der Veranlagung des Stiftungserrichters geltend gemacht werden. Dies bedeutet im einzelnen:

- bis zu 10% (je nach Zwecksetzung unter Umständen nur bis zu 5%) des Gesamtbetrages der Einkünfte bzw. des Einkommens oder 2% der Summe der Umsätze, Löhne und Gehälter
- zusätzlich bis zu € 300'000 bei Errichtung einer Stiftung durch eine einkommenssteuerpflichtige Person
- zusätzlich € 20'000 jährlich für Zuwendungen an eine Stiftung

Die erst- und letztgenannten Abzugsmöglichkeiten bestehen jährlich, der Errichtungsabzug kann nur alle zehn Jahre geltend gemacht werden.

Zuwendungen für gemeinnützige Zwecke bleiben, ebenso wie Überschüsse aus der Vermögensverwaltung und Gewinne aus sogenannten Zweckbetrieben, ertragsteuerbefreit. Soweit die gemeinnützige Stiftung einen sogenannten wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält, ist sie den auch für gewerbliche Unternehmen geltenden Besteuerungsvorschriften unterworfen, wobei jedoch ein Freibetrag von rund € 4000 gewährt wird. Darüber hinaus erfolgt eine Besteuerung nicht, wenn die Gesamtumsätze einschliesslich Umsatzsteuer in (allen) wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben € 30'000 jährlich nicht übersteigen.

Auch eine gemeinnützige Stiftung darf einzelne Personen durch Leistungen ausserhalb der gemeinnützigen Zielsetzungen unterstützen. Es ist zulässig, dass eine Stiftung einen Teil, jedoch höchstens einen Drittel ihres

Einkommens, dazu verwendet, um in angemessener Weise den Stifter und seine nächsten Angehörigen zu unterhalten, ihre Gräber zu pflegen und ihr Andenken zu ehren. Zu beachten ist jedoch, dass zu den Angehörigen nach Ansicht der Finanzverwaltung lediglich Eltern, Geschwister, Kinder und Enkel, nicht aber sonstige Verwandte, gerechnet werden und dass die Drittelgrenze eine absolute Höchstgrenze, limitiert durch die «Angemessenheit» der Zuwendungen, ist.

Die Verbindung Familienstiftung – gemeinnützige Stiftung

Um eine optimale Steuerbegünstigung und zugleich eine Sicherung des Einkommens und der Einflussnahme der Familienangehörigen zu erreichen, wird häufig ein «kombiniertes» Modell gewählt. Dabei erhält die gemeinnützige Körperschaft beispielsweise bei der Übertragung von Unternehmen den Grossteil der Gesellschaftsanteile, aber nur geringe Stimmrechte. Diese werden auf die Familienstiftung übertragen. Darüber hinaus kann durch ein solches Modell der langfristige Zusammenhalt eines Unternehmens auch gegen widerstreitende Einzelinteressen oder die Aufteilung auf Familienstämme in gewissem Umfang abgesichert werden. Soweit allerdings Pflichtteilsrechte betroffen sind, erlangen die von der unmittelbaren Erbfolge Ausgeschlossenen regelmässig Geldforderungen, die dann die Stiftung zu befriedigen hat.

Für die gemeinnützige Stiftung, die keine oder nur wenige Stimmrechte hat, besteht nicht die Gefahr, dass sie tatsächlichen Einfluss auf die laufende Geschäftsführung nehmen kann. Dadurch wird ein steuerpflichtiger «wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb» vermieden.

Der Familienstiftung wird wenig Vermögen zugewendet, so dass die Besteuerung bei Errichtung und die alle 30 Jahre anfallende Erbschaftsteuer nur anhand des Wertes der geringen kapitalmässigen Beteiligung zu bemessen sind.

Stiftermotivation

Allen Stiftungen ist aber, sofern sie nicht erst für den Todesfall als Erben, sondern schon zuvor errichtet werden, eines gemeinsam: Mit der Errichtung

ist ein Vermögensabfluss beim Stifter zwingend verbunden, der zwar über steuerliche Vorteile verringert, aber niemals ganz kompensiert wird. Vermögen, das unter Ausnutzung der steuerlichen Begünstigung in eine gemeinnützige Stiftung eingebracht wurde, ist dem Zugriff des Stifters endgültig entzogen. Da die Mindestkapitalausstattung für selbständige Stiftungen regelmässig € 150'000 nicht unterschreiten darf – sinnvoller erscheint eine Untergrenze von € 250'000 – müssen neben den finanziellen Möglichkeiten weitere Gründe für die Errichtung einer Stiftung hinzukommen.

Der Zusammenhalt des Familienvermögens bzw. eines Familienunternehmens kann über Stiftungsstrukturen eher erfolgen als über andere Konstruktionen. Die Problematik, dass ein geeigneter Nachfolger für das Unternehmen nicht zur Verfügung steht, wird dadurch aber nicht abschliessend gelöst. Es wird lediglich der nach erbrechtlichen Grundsätzen zu Berufende zunächst zugunsten der Stiftung ausgeschlossen, ohne dass er nicht über die Stiftung zu einem späteren Zeitpunkt dennoch Leiter werden könnte.

Eine gemeinnützige Stiftung kommt nur für Personen in Frage, die tatsächlich «Stifterreife» haben. Wer sich nicht vorstellen kann, altruistisch tätig zu werden und die Allgemeinheit finanziell zu fördern, wird sich mit einem gemeinnützigen Zweck nicht ausreichend identifizieren können. Ohne eine solche Identifikation und ohne eindeutige Vorstellung davon, was für ein Zweck mit der Stiftungserrichtung verfolgt werden soll, wird der Stifter auf Dauer mit «seiner» Stiftung nicht glücklich werden. Angesichts der Vielzahl der im deutschen Steuerrecht als förderungswürdig anerkannten Zwecke kann aber einem potentiellen Stifter sehr häufig im Rahmen eines Beratungsgesprächs eine Möglichkeit aufgezeigt werden, die seinen Neigungen und Interessen entgegenkommt und die geschilderten steuerlichen Begünstigungen ermöglicht. Deutlich wird, dass hier mehr als der nur ökonomische oder nur juristische Berater gefordert ist, um zu einer «erfolgreichen» Stiftungsgründung beizutragen.